

ZH_OBERGERICHT RT190074 vom 4. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190074

FR: ZH_OBERGERICHT RT190074 du 4 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190074 del 4 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. Juni 2018 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach (Zahlungsbefehl vom 9. März 2018) um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung betreffend den Betrag von Fr. 31'432.35 nebst Zins zu 5 % seit 8. März 2018 (Urk. 1; Urk. 2). Mit Zuschrift vom 19. Juni 2018 (Urk. 6) ergänzte sie ihr Rechtsöffnungsgesuch im Sinne der vorinstanzlichen Aufforderung gemäss Verfügung vom 13. Juni 2018 (Urk. 4). Innert erstreckter Frist (Urk. 8; Urk. 13) bezog der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 27. Juli 2018 rechtzeitig Stellung (Urk. 14). Innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 16; Urk. 18-20) nahm die (nunmehr anwaltlich vertretene) Gesuchstellerin mit Eingabe vom 9. Oktober 2018 ihr Replikrecht wahr, wobei sie ihre Forderung auf Fr. 30'432.35 reduzierte (Urk. 21 S. 1). Mit Verfügung vom 15. Oktober 2018 wurde diese Eingabe dem Gesuchsgegner zugestellt (Urk. 23). Mit unbegründetem Urteil vom 17. Januar 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung für ausstehende naheheliche Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 30'432.35 und für die Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 und 4 ihres Entscheides. Die Spruchgebühr wurde auf Fr. 350.– angesetzt. Die Kosten wurden dem Gesuchsgegner auferlegt und von der Gesuchstellerin - unter Erstattungspflicht des Gesuchsgegners - bezogen. Sodann wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 550.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Urk. 28). Innert Frist ersuchte der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 28. Januar 2019 um eine Begründung des Entscheides (Urk. 30; Urk. 32). Am 16. Mai 2019 wurde den Parteien die begründete Ausfertigung des Urteils vom 17. Januar 2019 zugesandt (Urk. 34 = Urk. 38; Urk. 35).

- 3 -

E. 2

Es sei das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Bülach, Zahlungsbefehl vom 09.03.2018, abzuweisen.

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N. 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet.

- 4 - Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Rz. 8, S. 5 Rz. 11), ist er mit dieser neuen Behauptung im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu hören (Art. 326 Abs. 1 ZPO; Urk. 14). Daran ändert nichts, dass die fraglichen Belege bereits vor Vorinstanz aktenkundig waren (vgl. Urk. 15/6, Beleg 7). Selbst wenn indes die regulären monatlichen Unterhaltsbeiträge auf dieses gemeinsame Konto einbezahlt worden wären, was gemäss den Kontounterlagen jedenfalls für die Unterhaltszahlungen im Jahr 2017 in der Höhe von Fr. 1'800.– pro Monat (Urk. 7 S. 23; vgl. monatliche Zahlungen von je Fr. 1'800.50; Urk. 15/6, Beleg 7) zuzutreffen scheint, könnte daraus nichts hinsichtlich der vorliegend strittigen zusätzlich geschuldeten Unterhaltszahlungen abgeleitet werden, weil die

- 13 - Parteien diesbezüglich vom eigenen Konto der Gesuchstellerin als Zahlstelle ausgingen. Nur solches ist durch Urkunden belegt. Es lag am Gesuchsgegner und Bringschuldner, seine Unterhaltszahlungspflichten korrekt zu erfüllen. Nur weil die Gesuchstellerin offenbar monatelang nicht widersprach und Geld vom gemeinsamen Konto abhob (Urk. 15/6, Beleg 7; Urk. 15/1), kann noch nicht von einem stillschweigend konkludenten Einverständnis der Gesuchstellerin mit der Überweisung der Unterhaltszahlungen auf das gemeinsame Konto ausgegangen werden. Mangels Urkundenbeweises wäre solches im vorliegenden definitiven Rechtsöffnungsverfahren im Übrigen ohnehin nicht beachtlich. Auch aus dem Umstand, dass gemäss dem Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Bülach vom 16. Februar 2018 offenbar früheren Zahlungen auf dieses gemeinsame Konto der Parteien hinsichtlich der zwischen dem 1. April 2016 und dem 1. Juni 2017 geschuldeten regulären Unterhaltsbeiträge Tilgungswirkung zuerkannt wurde (vgl. Urk. 36 S. 7 Rz. 19; Urk. 15/4, Belege 3, S. 4 f., E. 2.8; Urk. 15/4, Beleg 4; Urk. 15/5), kann der Gesuchsgegner nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal nicht ersichtlich ist, welche Kontounterlagen damals vorgelegen haben. Allein aus der in diesem Urteil erwähnten Beilage Urk. 15/5 (Kontoauszüge betreffend das C.____ Konto-Nr. ... des Gesuchsgegners; vgl. Urk. 15/4, Beleg 3 S. 5) ist nämlich nicht ersichtlich, dass es sich beim Konto bei der D.____ IBAN CH1, worauf die Zahlungen flossen, um ein gemeinsames Konto der Parteien handelt. Solches erhellt einzig aus dem Kontoauszug der D.____ betreffend dieses Konto (Urk. 15/4, Beleg 4 [Sparkonto Plus lautend auf beide Parteien]; Urk. 15/6, Beleg 7). Der Buchungstext des Gesuchsgegners anlässlich seiner Zahlungsanweisungen ist selbstredend nicht aussagekräftig. Vor diesem Hintergrund kann den Zahlungen des Gesuchsgegners auf das gemeinsame Konto der Parteien keine Tilgungswirkung zukommen, weil sie nicht eindeutig zugunsten der Gesuchstellerin (allein) und zwecks Tilgung der betrieblichen zusätzlichen Unterhaltsforderungen erfolgten.

- 14 - 5.5. Zur Tilgung durch Verrechnung mit der Gegenforderung aus Zahlung der Gebäudeversicherungsprämie von Fr. 429.– (Urk. 38 S. 7, 11, Zahlung p)) a) Die Vorinstanz zog in Betracht, der Gesuchsgegner halte dafür, er habe am 18. April 2018 eine Zahlung im Betrag von Fr. 429.– zur Begleichung der Gebäudeversicherungsprämie der ehelichen Liegenschaft geleistet, obschon gemäss Dispositivziffer 3.3 des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. November 2016 die Gesuchstellerin dazu verpflichtet gewesen wäre. Sinngemäss mache der Gesuchsgegner geltend, er habe eine

Schuld der Gesuchstellerin be- glichen und dadurch eine entsprechende Forderung gegen sie erlangt. Auch wenn die Gesuchstellerin gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. November 2016 zur Zahlung der Gebäudeversicherungsprämien verpflichtet ge- wesen wäre, ergebe sich aus diesem Urteil die Höhe des geschuldeten Betrages nicht. Ein definitiver Rechtsöffnungstitel liege nämlich nur vor, wenn das Urteil die zu bezahlende Summe beziffere. Damit erfülle die vom Gesuchsgegner zur Ver- rechnung gebrachte Gegenforderung die Anforderungen an einen rechtsgenügli- chen Rechtsöffnungstitel nicht (Urk. 38 S. 11). b) Im Rahmen seiner Beschwerde hält der Gesuchsgegner daran fest, hinsichtlich der Zahlung an die Gebäudeversicherung sei der Betrag der Rech- nung über Fr. 429.– aufgrund von Urk. 15/4, Beleg 6, ausgewiesen. Die Zah- lungsverpflichtung der Gesuchstellerin ergebe sich aus Urk. 15/4, Beleg 5, S. 3 (Urk. 36 S. 8). c) Vorweg ist zu bemerken, dass im externen Verhältnis der Gesuchs- gegner Schuldner der Gebäudeversicherungsprämie ist und diese auch bezahlt hat, lautet doch der entsprechende Einzahlungsschein allein auf seinen Namen (Urk. 15/4, Beleg 6). Intern ist gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. November 2016 jedoch die Gesuchstellerin ab 1. September 2016 zur Bezahlung der anfallenden Gebäudeversicherungsprämie verpflichtet (vgl. Urk. 15/4, Beleg 5 S. 3, Dispositivziffer 3.3). Die Gegenseitigkeit im Sinne von Art. 120 Abs. 1 OR ist daher zu bejahen und es liegt ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Die zu bezahlende Summe muss im Urteil beziffert werden oder muss sich zu-

- 15 - mindest in Verbindung mit der Begründung oder aus dem Verweis auf andere Do- kumente klar ergeben (BSK I-Staehelin, N. 41 zu Art. 80 SchKG). Dass sich der Betrag der Gebäudeversicherungsprämie nicht aus dem Urteil ergibt, sondern ei- nem separaten Dokument, nämlich der jeweiligen Rechnung zu entnehmen ist (zusammengesetzter Rechtsöffnungstitel), steht der Verrechnung somit nicht ent- gegen, nachdem diesbezüglich jedenfalls die provisorische Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 229 f.) und als Beweis der Tilgung durch Verrechnung, wie erwähnt, solche Urkunden gelten können, welche mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen würden. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung und in diesbezüglicher Guttheis- sung der Beschwerde ist die Einrede der Tilgung durch Verrechnung im Umfang der bezahlten Gebäudeversicherungsprämie in der Höhe von Fr. 429.– somit zu- zulassen. 5.6. Die Sache ist spruchreif, weshalb von einer Rückweisung an die Vor- instanz abzusehen und ein neuer Sachentscheid zu fällen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Der Gesuchstellerin ist somit definitive Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 30'003.35 (Fr. 30'432.35 - Fr. 429.– Gebäudeversicherungsprämie) zu ertei- len. Die Rechtsöffnung hinsichtlich der Betreuungskosten sowie der Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 4 des vorinstanzlichen Entscheides wurde nicht beanstandet (vgl. Urk. 36), weshalb diesbezüglich weiterhin die Rechtsöffnung zu gewähren ist. 6.1. Fällt die Beschwerdeinstanz einen reformatorischen Entscheid, ent- scheidet sie in Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (BK ZPO II-Sterchi, Art. 327 N. 23; Frei- burghaus/Afheldt, in: ZPO-Komm. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 327 N. 24). Der Gesuchsgegner dringt lediglich in sehr geringem Umfang mit seiner Be- schwerde durch. Dementsprechend bleibt es bei den vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, deren Höhe im Übrigen nicht beanstandet wurde (Urk. 38 S. 12, Dispositivziffern 2 bis 4; Art. 106 Abs. 1 ZPO; Urk. 36 und Urk. 43).

- 16 - 6.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 750.– festzulegen und ausgangsgemäss (Art. 106 Abs. 1 ZPO) dem grossmehrheitlich unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– (Urk. 41) zu verrechnen. Der Gesuchsgegner ist sodann zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 600.–, zuzüglich Fr. 46.20 (7.7 % Mehrwertsteuer), zu bezahlen (§ 4 Abs. 1, § 9 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.